

RS UVS Steiermark 1992/09/10 31.7-1/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.09.1992

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 56 Abs 3 2. Satz VStG, wonach§ 73 AVG in Privatanklagesachen gilt, ist so zu verstehen, daß in Privatanklagesachen nur dem Privatankläger (und nicht dem Beschuldigten) das Recht auf einen Devolutionsantrag zusteht.

Schlagworte

Privatanklage

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at